

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

in der vom Kreistag zuletzt am 07.12.2022 beschlossenen Fassung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit §§ 3, 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289) (zuletzt geändert durch Artikel 4 G zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910)), hat der Kreistag des Landkreises Waldshut in seiner Sitzung vom 07.12.2022 folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut

beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abfallbewirtschaftung (Vermeidung, Verwertung, Entsorgung).
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle einen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldshut“.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (Eig-BVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane und Geschäftsverteilung des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr und der Landrat.

§ 5

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 EigBG und § 34 Abs. 2 Landkreisordnung BW (LKrO) genannten Angelegenheiten auch über die Änderungen des Wirtschaftsplanes, soweit dafür nicht nach dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag des Landrats oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Technik, Umwelt und Verkehr als Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr übernimmt die Funktion eines beschließenden Betriebsausschusses für alle Angelegenheiten
- (2) Der Betriebsausschuss übernimmt, soweit sie nicht dem Kreistag oder dem Landrat übertragen sind, die gem. § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut aufgeführten Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss kann auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt. Der Landrat nimmt seine originären Aufgaben, wie sie sich aus der LKrO und § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut ergeben, sowie die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr (§ 10 Abs. 3 EigBG).
- (2) Dem Landrat obliegen demnach die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs und der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses. Der Landrat ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Dabei hat er die Einheitlichkeit der Kreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1993 in der Fassung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022

gez.

Dr. Martin Kistler
Landrat